



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

**Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der
Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 im Hinblick auf die Zuständigkeit in
Ehesachen und zur Einführung von Vorschriften betreffend das
anwendbare Recht in diesem Bereich, KOM (2006)399**

**erarbeitet von dem Ausschuss Europa
und dem Ausschuss Familienrecht
der Bundesrechtsanwaltskammer**

AS Europa:

RA Dr. Martin **Abend**, Dresden
RA Eugen **Ewig**, Bonn
RA Dr. Klaus **Heinemann**, Brüssel
RA Prof. Dr. Peter **Mailänder**, Stuttgart
RA Dr. Hans-Michael **Pott**, Düsseldorf
RA Heinz **Weil**, Paris
RA JR Dr. Norbert **Westenberger**, Mainz
RA Dr. Thomas **Westphal**, Celle
RA Stefan **Kirsch**, Frankfurt am Main
RA Andreas Max **Haak**, Düsseldorf
RAin Dr. Heike **Lörcher**, BRAK, Brüssel
RAin Mila **Otto**, BRAK, Brüssel
RA Dr. Wolfgang **Eichele**, BRAK, Berlin

RAin Karin **Theisen**, Düsseldorf (Berichterstatte(r)in)

AS Familienrecht:

RAin Ulrike **Börger**, Bonn, Vorsitzende
RAin Brigitte **Hörster**, Augsburg
RAin Karin **Meyer-Götz**, Dresden
RAinuNin Frauke **Reeckmann-Fiedler**, Berlin
RAin Gabriele **Küch**, Hannover
RAuN Sven **Fröhlich**, Offenbach
RA Jan Christoph **Berndt**, Halle
RAin Julia **von Seltmann**, BRAK, Berlin

BRAK-Stellungnahme-Nr. 31/2006
(im Internet unter www.brak.de, Stellungnahmen)

Verteiler:

Europäische Kommission
 Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit
Rat der Europäischen Union
Europäisches Parlament
 Ausschuss Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE)
 Ausschuss Recht (JURI)
 Ausschuss Rechte der Frau und Gleichstellung der Geschlechter (FEMM)
Bundesministerium der Justiz
Ständige Vertretung Deutschlands bei der EU
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Innenausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)
Justizreferenten der Landesvertretungen
Deutscher Anwaltverein
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Deutscher Notarverein
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Richterbund e. V., Berlin
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Familiengerichtstag
Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
C.H. Beck Verlag
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
Redaktion Juristenzeitung / JZ, Tübingen
Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht / MDR, Köln
Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW, Frankfurt a. M.
ZAP Verlag
Redaktionen FamRZ, FuR, FÜR und ZFE

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Selbstverwaltungskörperschaft der Anwaltschaft in Deutschland und vertritt als Dachorganisation 27 Regionalkammern und die Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof. Diese Kammern vertreten die Gesamtheit der derzeit ca. 138.300 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland.

I. Handlungsbedarf

In der anwaltlichen Praxis handelt es sich bei der Frage der gerichtlichen Zuständigkeit und der Frage des anwendbaren Rechts in Ehesachen zunehmend um zentrale Fragestellungen, da ein beträchtlicher Anteil der anwaltlichen Tätigkeit auf die Beratung von Ehegatten/Eheleuten entfällt, deren Ehe und damit auch Scheidung internationale Bezüge aufweisen. Da eine Regelung zum anwendbaren Recht in Ehesachen im Gemeinschaftsrecht bisher vollkommen fehlte, konnte die rechtliche Prüfung teilweise bereits dann beendet sein, gelangte man über die Zuständigkeitsvorschriften nach der Eheverordnung zu der Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts. Sodann richtete sich nämlich über die Zuständigkeit nach den innerstaatlichen Kollisionsnormen das anwendbare Recht. Häufig musste bereits hier der Mandant darauf hingewiesen werden, dass eine sichere weitergehende Auskunft nur durch die Einschaltung eines ausländischen Korrespondenzbüros gewährleistet werden könne.

Eine Harmonisierung der Kollisionsnormen würde demzufolge sowohl Eheleuten als auch deren Rechtsberatern insofern eine große Hilfe bieten, als durch die neuen Vorschriften nicht nur die gerichtliche Zuständigkeit, sondern auch das anwendbare Recht anhand einer einzigen einheitlichen Verordnung bestimmt werden könnte.

II. Inhalt des Entwurfs

1. Artikel 3 a, Gerichtsstandsvereinbarung

Durch Art. 3 a wird den Ehegatten die Möglichkeit eingeräumt, unter bestimmten Voraussetzungen eine Gerichtsstandsvereinbarung über die Zuständigkeit in ihrer Ehesache abzuschließen. Um die Eheleute vor Übereilung zu schützen, ist ein Schriftformerfordernis vorgesehen. Damit steht erstmalig die internationale Zuständigkeit für Ehesachen in eingeschränktem Umfang zur Disposition der Eheleute. Fraglich ist hierbei, ob die Vorschrift auch in dem Sinne zu verstehen sein soll, dass eine solche Gerichtsstandsvereinbarung auch bereits bei Eheschließung, im Rahmen eines Ehevertrages, möglich und gültig sein

soll. Dies hätte den Vorteil, dass für die Eheleute ein hohes Maß an Rechtssicherheit bestünde. Insbesondere wäre der jeweils andere Ehegatte davor geschützt, dass der die Scheidung einreichende Ehegatte im Vorfeld diejenige Verhältnisse schafft, die nach Art. 3 der Verordnung (EG) Nr.: 2201/2003 eine internationale Zuständigkeit begründen, die für den Antragsteller besonders günstig ist. Diese Gefahr besteht insbesondere durch den maßgeblichen Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“. Denn hierbei soll die Definition des EuGH zum Wohnsitzstaat verwendet werden. Entscheidend ist danach der Ort, den der Betroffene als ständigen oder gewöhnlichen Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in der Absicht gewählt hat, ihm Dauerhaftigkeit zu verleihen, wobei für die Feststellung dieses Wohnsitzes alle hierfür wesentlichen tatsächlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind“. Gerade bei Eheleuten, deren Ehe einen internationalen Bezug aufweist, ist es nicht selten, dass in verschiedenen europäischen Staaten Wohnsitze begründet sind oder aber im Sinne der Definition „begründbar“ sind. Es ist insoweit für den Antragsteller oftmals nicht schwierig, eine Zuständigkeit zu begründen nach Art. 3 (1) a) sechster Spiegelstrich.

2. Kapitel II a), Anwendbares Recht bei Ehescheidung

Zunächst sieht der Entwurf die Möglichkeit einer Rechtswahl durch die Eheleute vor, wobei wieder die Voraussetzung eines engen Bezuges durch die Kriterien des gewöhnlichen Aufenthalts bzw. Staatsangehörigkeit gegeben sein müssen. Für den Fall, dass keine Rechtswahl getroffen wird, wird trotzdem abschließend in der Verordnung gemäß Art. 20 b) die Anwendbarkeit des Rechts geregelt. Dabei sind die Anknüpfungspunkte wiederum der gewöhnliche Aufenthalt der Ehegatten, bzw. der letzte gemeinsame Aufenthalt. Aufgrund dieser Anknüpfungspunkte wird in der Regel die gerichtliche Zuständigkeit identisch sein mit dem anzuwendenden Recht. Dadurch sollen Probleme der Gerichte mit unterschiedlichem Landesrecht vermieden werden. An dieser Stelle wird jedoch darauf hingewiesen, dass beispielsweise nach deutschem Kollisionsrecht hinsichtlich der Folgesachen, auf welche die in Frage stehende Verordnung nicht anwendbar ist, häufig unterschiedliche Rechtsordnungen für die Folgesachen Güterrecht und Versorgungsausgleich auf der einen Seite und Ehegattenunterhalt auf der anderen Seite maßgeblich sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in der Regel nach Art. 18 EGBGB auf Unterhaltspflichten die Sachvorschriften des am jeweiligen gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten geltenden Rechts anzuwenden sind, sofern nicht die Voraussetzungen des Art. 18 Abs. 4 EGBGB mit der Folge der Anwendbarkeit des auf die Ehescheidung angewandten Rechts gegeben sind. Dieses Problem wird an dieser Stelle nicht gelöst werden können.

III. Stellungnahme

Durch die Möglichkeit sowohl einer Wahl des Gerichtsstandes als auch einer Wahl des anwendbaren Rechts wird im Falle der Ehescheidung von Ehepaaren mit internationalem Bezug ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit entfallen. Gleichzeitig wird damit, insbesondere durch die Vereinheitlichung der Vorschriften über das anwendbare Recht in Ehesachen, die Rechtsberatung vereinfacht werden.

- Keine Berücksichtigung findet eine internationale Zuständigkeit bzw. Anwendbarkeit eines Rechts für Verbindungen nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.
- Darüber hinaus wird durch den Entwurf nicht dem Problem abgeholfen, dass durch die offene Definition des EuGH des „gewöhnlichen Aufenthalts“ Manipulationen dann möglich sind, wenn zwischen den Ehegatten gerade keine Einigkeit über Gerichtsstand bzw. Rechtswahl besteht.
- Durch den Entwurf kann nicht verhindert werden, dass weiterhin Folgesachen im Rahmen der Zuständigkeit eines Gerichtes nach verschiedenen Rechtsordnungen zu beurteilen sind. Dies wird weiterhin zu einer Verzögerung des Verfahrens und Erhöhung der Kosten führen.

* * *